

## DIJuF-Rechtsgutachten

### Leistungsgewährung in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern und Auswirkungen auf die Betriebserlaubnispflicht

Aufgrund der steigenden Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA; m/w/d\*) wird im betreffenden Bundesland die Möglichkeit erörtert, für diese Jugendlichen verstärkt die Bildung von Unterbringungsmöglichkeiten nach § 13 SGB VIII bei den Kommunen und freien Trägern anzuregen. Nach Rückmeldung einzelner Jugendämter hätten viele der UMA keinen ausgeprägten pädagogischen Bedarf, sodass eine Unterbringung nach §§ 34 ff. SGB VIII nicht immer passend erscheint.

Es stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine solche Unterbringung rechtlich zulässig ist. Gefragt wird zudem nach der Betriebserlaubnispflicht einer Einrichtung, in der Jugendliche stationär nach § 13 SGB VIII untergebracht werden, insbesondere, ob die Betriebserlaubnispflicht entfällt, weil eine solche Wohnform als Jugendbildungseinrichtung (§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII) einzustufen wäre, oder ob es ggf. eine andere entsprechende Aufsicht gibt (§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Alt. 1 SGB VIII).

\*

#### I. Leistungen nach SGB VIII für UMA

Im Anschluss an die (vorläufige) Inobhutnahme von UMA, zu der die öffentliche Jugendhilfe einschließlich einer geeigneten Unterbringung verpflichtet ist, ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten (§ 42

---

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in einem Rechtsgutachten durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

Abs. 3 S. 5 SGB VIII) und die Inobhutnahme durch Überleitung in eine bedarfsentsprechende Hilfe zu beenden (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII). Bei UMA besteht deshalb in aller Regel Bedarf an einer stationären Hilfe, da die jungen Menschen nicht bei ihren Erziehungsberechtigten leben können und durch diese betreut werden.

## **1. ERZIEHERISCHER BEDARF NACH § 27 SGB VIII BEI MINDERJÄHRIGEN, DIE NICHT BEI IHREN ELTERN LEBEN KÖNNEN**

Als passende Leistung für die stationäre Unterbringung kommt in erster Linie eine Hilfe zur Erziehung (HzE) nach § 27 SGB VIII in stationärer Form in Betracht. Anspruch auf HzE besteht gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII beim Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs.

Von einem erzieherischen Bedarf ist auszugehen, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung im Hinblick auf die Grundbedürfnisse und Entwicklungsaufgaben Minderjähriger nicht gewährleistet ist (FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 27 Rn. 6, 8). Entscheidend ist, ob die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen wie Liebe, Akzeptanz, stabile Bindungen, Versorgung, geeigneter Wohnraum, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge und Schutz vor Gefahren nicht gedeckt sind und diese Mangellage zu einem Bedarf an erzieherischer, sozialpädagogischer Unterstützung führt (FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek SGB VIII § 27 Rn. 8). Kann ein junger Mensch vor Vollendung seiner Volljährigkeit nicht in seiner Herkunftsfamilie leben, so ist von einem erzieherischen Bedarf, der mit HzE nach § 34 oder § 33 SGB VIII zu decken ist, grundsätzlich auszugehen (DlJuF-Stellungnahme JAmt Sonderheft Ukraine 2022, 26 [27]). Entscheidend sind allerdings immer die jeweiligen Umstände des Einzelfalls. In Ausnahmefällen sind Konstellationen denkbar, in denen trotz der Unmöglichkeit eines Jugendlichen, bei seinen Eltern zu leben, aufgrund der sehr hohen Selbstständigkeit des jungen Menschen und seiner erzieherischen Begleitung durch die Eltern aus der Ferne kein erzieherischer Bedarf besteht, der eine HzE erforderlich macht.

## **2. BETREUTE UNTERKUNFT NACH § 13 ABS. 3 SGB VIII**

In solchen Ausnahmefällen kommt grundsätzlich auch die Gewährung einer Hilfe an die UMA in Form einer sozialpädagogisch begleiteten Unterbringung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII in Betracht.

Nach § 13 Abs. 3 SGB VIII kann jungen Menschen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch betreuten Wohnformen gewährt werden. In Betracht kommen zB Jugendwohnheime oder betreutes Einzel- oder Gruppenwohnen (GK-SGB VIII/Wabnitz, Stand: 8/2020, SGB VIII § 13 Rn. 56). Die Angebote

verfolgen insbesondere den Zweck, jungen Menschen eine betreute Wohnform zu bieten, die entweder weit entfernt von ihrem Elternhaus eine schulische oder berufliche Bildungseinrichtung besuchen (zB Berufsschüler während des Blockunterrichts außerhalb des Heimatorts) oder bei denen erhebliche Schwierigkeiten mit den Eltern bestehen, sodass das Zusammenleben mit den Eltern der schulischen bzw. beruflichen Bildung nicht förderlich ist (Hauck/Noftz/*Grube* SGB VIII, Stand: 1/2017, SGB VIII § 13 Rn. 24; GK-SGB VIII/*Wabnitz* SGB VIII § 13 Rn. 56). Die einzelnen Angebote des Jugendwohnens haben abgestufte Betreuungsintensitäten, wobei die Betreuung in erster Linie in lebenspraktischen Hilfen, schul- und berufsbezogener Unterstützung und freizeitpädagogischen Angeboten besteht (GK-SGB VIII/*Wabnitz* SGB VIII § 13 Rn. 65). In den letzten Jahren wird die Unterbringungsform verstärkt auch im Bereich der Eingliederung von jungen (auch unbegleiteten) Ausländern eingesetzt (GK-SGB VIII/*Wabnitz* SGB VIII § 13 Rn. 65).

Entscheidend für die Abgrenzung zur HzE nach §§ 27, 34 SGB VIII ist der Bedarf im Einzelfall. Das beim jungen Menschen bestehende, die Hilfe erforderlich machende Defizit iSv § 13 SGB VIII, das eine betreute Unterkunft erfordert, unterscheidet sich vom erzieherischen Bedarf nach § 27 SGB VIII. Dabei ist die Mangellage bei § 13 Abs. 3 SGB VIII deutlich weniger stark ausgeprägt und der Bedarf an Betreuung ist deutlich weniger intensiv (LPK-SGB VIII/*Kepert/Dexheimer*, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 13 Rn. 18) als bei einem erzieherischen Bedarf nach § 27 SGB VIII. Liegt im Einzelfall ein erzieherischer Bedarf vor, was im jeweiligen Einzelfall bei den Minderjährigen zu prüfen ist, so ist HzE nach §§ 27 ff. SGB VIII zu gewähren. Mitentscheidend sind dabei auch die Wünsche der jungen Menschen selbst (vgl. unter Bezugnahme auf § 1 SGB VIII FK-SGB VIII/*Weitzmann* SGB VIII § 13 Rn. 29). Unzulässig ist eine Entscheidung nach Kostengesichtspunkten oder anderen praktischen Gesichtspunkten (LPK-SGB VIII/*Kepert/Dexheimer* SGB VIII § 13 Rn. 18).

## II. Betriebserlaubnispflicht

§ 45 SGB VIII stellt Einrichtungen (§ 45a SGB VIII) grundsätzlich unter einen Erlaubnisvorbehalt. Zweck ist das besondere Schutzbedürfnis von Minderjährigen, die in Einrichtungen betreut werden oder Unterkunft erhalten. Ausnahmen von der Betriebserlaubnispflicht sind in § 45 Abs. 1 SGB VIII geregelt und bestehen im Allgemeinen, wenn das Schutzbedürfnis, das Zweck des Erlaubnisvorbehalts ist, nicht besteht. § 45 Abs. 1 SGB VIII sieht allerdings Ausnahmen von der Betriebserlaubnispflicht für Fälle eines geringeren bzw. bereits gedeckten Schutzbedürfnisses vor. Im Fall einer Hilfestellung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII ist allerdings eine solche Ausnahme nicht gegeben:

Nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII sind Jugendfreizeiteinrichtungen und Jugendbildungseinrichtungen von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Die Ausnahme bezieht sich auf Einrichtungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, deren Schwerpunkte in der Freizeitgestaltung und Jugendbildung, nicht aber schwerpunktmäßig in der regelmäßigen oder auf Dauer angelegten Betreuung oder Unterkunftsgewährung liegen und dem damit verbundenen geringeren Schutzbedürfnis (Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 45 Rn. 36). Jugendbildungseinrichtungen sind solche Einrichtungen, die außerschulische Bildungsangebote (zB Jugendkunstschulen) bereitstellen. Sie können zwar für die Zeit des Bildungsangebots evtl. auch ein Übernachtungsangebot umfassen (LPK-SGB VIII/Kepert/Dexheimer SGB VIII § 45 Rn. 10), ihre Aufgaben fallen jedoch in die Freizeitgestaltung und Jugendbildung, nicht in die Betreuung einzelner Jugendlicher oder in die regelmäßige Bereitstellung erforderlicher Unterkünfte (GK-SGB VIII/Gerstein, Stand: 1/2022, SGB VIII § 45 Rn. 9). Insbesondere kann das Betriebserlaubniserfordernis und der damit verbundene Schutz von jungen Menschen, die in öffentlicher Verantwortung aufwachsen, nicht durch Streichung der Bestandteile der Fürsorge und Betreuung aus den Konzeptionen der Einrichtungen umgangen werden (Jans ua/Happe/Schimke SGB VIII, Stand: 4/2007, SGB VIII § 45 Rn. 37). Beim betreuten Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII ist eine Herausnahme der Betreuungsaufgabe aus der Konzeption schon deshalb nicht möglich, weil § 13 Abs. 3 SGB VIII gerade die sozialpädagogisch begleitete Unterkunftsgewährung beinhaltet. Der Schutzzweck der Betriebserlaubnispflicht, der aus dem erhöhten Risiko von Grenzüberschreitungen resultiert (Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 45 Rn. 4), besteht zudem bei Unterbringungen von UMA über Tag und Nacht im gleichen Umfang, wenn die Leistung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII gewährt wird wie bei einer HzE in einer stationären Einrichtung.

Nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII sind zudem Einrichtungen nicht erlaubnispflichtig, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen und einer anderen Aufsicht unterliegen. Die in Nr. 3 geregelte Ausnahme erfordert also, dass es sich um außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben mit entsprechender gesetzlicher Aufsicht handelt. Die Ausnahme ist dementsprechend nicht einschlägig, wenn eine Unterbringung nach SGB VIII (hier: § 13 oder § 34 SGB VIII) erfolgt.

Die Qualifizierung der erbrachten Leistung als HzE nach § 34 SGB VIII oder als Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 SGB VIII hat somit auf die Betriebserlaubnispflicht an sich keine Auswirkungen. In beiden Fällen ist die Einrichtung betriebserlaubnispflichtig nach § 45 SGB VIII.

### III. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Leistung, die UMA zu gewähren ist, nach dem jeweiligen Bedarf im Einzelfall richtet. Grundsätzlich lässt die Unmöglichkeit, bei den eigenen Eltern aufzuwachsen und von diesen betreut und erzogen zu werden, einen erzieherischen Bedarf entstehen, der durch eine HzE in stationärer Form zu decken ist. Besteht im Einzelfall nach sorgfältiger Bedarfsprüfung kein erzieherischer Bedarf, so kommt das begleitete Wohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII als Jugendhilfeleistung in Betracht. Auf das grundsätzliche Erfordernis einer Betriebserlaubnis hat die Qualifizierung der Hilfe als HzE nach §§ 27 ff. SGB VIII oder nach § 13 Abs. 3 SGB VIII keine Auswirkungen. In beiden Fällen ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich.